



VERORDNUNG

„Halte- und Parkverbot gesamter Platz ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte“ Vorplatz Gemeindezentrum, Gp. 155/11

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960 i.d.g.F., i.V.m. § 94d Z4 lit. a StVO 1960 i.d.g.F., verordnet die Gemeinde Götzens aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 06.07.2021 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs wie folgt:

§ 1

Auf der Gp. 155/11 KG Götzens wird gemäß beigelegtem Ordnungsplan, Maßstab 1:500, Plan Nr. 001 der Gemeinde Götzens vom 06.07.2021

ein „Halten und Parken verboten, gesamter Platz, ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte“ gemäß 24 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. am Vorplatz des Gemeindezentrums, verfügt.

§ 2

Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F. durch Anbringung der aus dem beigelegten Beschilderungsplan (Ordnungsplan – dieser bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung) der Gemeinde Götzens vom 06.07.2021, „Verordnung, Halten und Parken Verboten, gesamter Platz, ausgenommen Berechtigte mit Berechtigungskarte, Planinhalt: Ordnungsplan Maßstab 1:500, Plan-Nr.: 001.“

ersichtlichen Straßenverkehrszeichen.

§ 3

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 tritt die Verordnung mit Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 hat die Aufstellung und die Erhaltung der Straßenverkehrszeichen durch den Straßenerhalter zu erfolgen. Dieser hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten, welcher sodann mit Lichtbildern an die Gemeinde Götzens zu übermitteln ist.

Für den Gemeinderat
der Gemeinde Götzens

Bürgermeister Josef Singer

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: **08.07.2021**

Abgenommen am: **23.07.2021**

Während der Kundmachungsfrist ist beim Gemeindeamt Götzens kein Einwand gegen obigen GR-Beschluss eingebracht worden.

Der Bürgermeister:

Josef Singer e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am: **28.09.2021**

Zahl: **VSR-VOPr/Götzens/7-2021**

